BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Beilagen

AMW2-WA-2369/003
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bham
Telefon: 02742/9005-219 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
WA1-W-17770/035-2017	Schähs Monika	21285	23.11.2026

Betrifft
Marktgemeinde Oed-Öhling, Regenwasserbeseitigungsanlage BA 21, Entlastungskanal und Becken Oedschachen, KG Oed Markt (Gemeinde Oed-Öhling) und KG Schweinberg (Marktgemeinde Wallsee), wasserrechtliche Bewilligung vom 19.10.2023, AMW2-WA-2369/001, Postzahl AM-2160; hier: wasserrechtliches Überprüfungsverfahren – mündliche Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 19.10.2023, AMW2-WA-2369/001, wurde der Marktgemeinde Oed-Öhling, vertreten durch die Frau Bürgermeisterin, die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Regenwasserbeseitigungsanlage BA 21 Entlastungskanal und Becken Oedschachen“ konkret wie folgt erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer Regenwasserkanalisation in der KG Oed Markt in den Dimensionen DN 300 und DN 400 mit einer Gesamtlänge von 914 m.

- Sanierung und Entlastung des bestehenden Regenwasserkanals (Bescheid vom 17.7.2017, Zl. WA1-W-17770/035-2017) durch Entkoppelung des bestehenden Regenwasserkanals bei Grst. Nr. 146/4, KG Oed-Markt (Kreuzung Grüblstraße/Stadlweg) mit Ableitung in den Öhlingbach über ein neu zu errichtendes Regenretentionsbecken mit einem Volumen von 1724 m³ zur Erreichung eines 100-jährlichen Schutzzieles auf den Grst.Nr. 152, 153, 154, 156, 157 und 158/1, KG Oed Markt.

- Das Gesamteinzugsbiet des Beckens von 8,38 ha setzt sich aus 3,20 ha (Abflussbeiwert Ψ = 0,7) bereits bewilligten Einzugsgebieten, 0,46 ha zusätzlichen Flächen aus der Petrusstraße (Abflussbeiwert Ψ = 0,7), 2,04 ha sowie 1,58 ha Flächenreserve (beide Flächen Abflussbeiwert Ψ = 0,7) aus dem Flächenwidmungsplankonzept und einem Hangeinzugsgebiet von 1,1 ha (Abflussbeiwert Ψ = 0,45) zusammen.

- Die maximal zulässige Abflussmenge aus dem Becken beim Bemessungsereignis der bestehenden Kanalisation beträgt 126 l/s und liegt somit unter der ehemals für den Ka-

nal (lt. Bescheid vom 17. Juli 2017, Zl.: WA1-W-17770/035-2017) bewilligten Einleitmenge unter Berücksichtigung der mit gegenständlichem Projekt entkoppelten Flächen.
Die Konsensmenge der mit Bescheid vom 17.7.2017, Zl. WA1-W-17770/035-2017, bewilligten RW-Ableitung bleibt somit unverändert.

Als Bauvollendungsfrist wurde in diesem Bescheid der 31. Oktober 2028 bestimmt und wurde das Wasserbenutzungsrecht befristet bis 31. Juli 2107 erteilt.

Von der IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH wurde namens der Marktgemeinde Oed-Öhling die Fertigstellung der Anlage bekanntgegeben und wurden die Fertigstellungsunterlagen, datiert mit 20.04.2026, Projekt-Nr. 22-016-00, ha. eingelangt am 19.11.2026, übermittelt.
Lt. dem Ausführungsbericht ergaben sich aufgrund der Gegebenheiten vor Ort geringfügige Änderungen.

Gemäß den Kollaudierungsunterlagen erfolgten zusammengefasst folgende Änderungen:

	Leistungsumfang				
	lt. Projekt		lt. Ausführung		Differenz
	Durchmesser	Länge	Durchmesser	Länge	
Regenwasserkanäle					
Auslauf Becken Oedschachen	DN 400	61,00 m	DN 400	68,21 m	+7,21 m
Auslauf Becken Oedschachen	-		DN 200	1,00 m	+1,00 m
Entlastungskanal Oedschachen	DN 400	197,00 m	DN 400	198,07 m	+1,07 m
RS. Oedschachen 1	DN 300	178,00 m	DN 200	175,41 m	-2,59 m
RS. Petrusstraße 1	DN 300	378,00 m	DN 300	378,54 m	+0,54 m
RS. Petrusstraße 2	DN 300	8,00 m	DN 300	9,17 m	+1,17 m
RS. Petrusstraße 3	DN 300	92,00 m	DN 300	91,49 m	-0,51 m
Zwischensumme		*61,00 m*		*68,21 m*	*+7,21 m*
Sonderbauwerke					
Auslaufbauwerk		2 Stk.		2 Stk.	+0 Stk.
Drosselschacht		1 Stk.		1 Stk.	+0 Stk.
Einlaufbauwerk		1 Stk.		1 Stk.	+0 Stk.
Gesamtsumme		**61,00 m**		**68,21 m**	**7,21 m**

Nach Vorlage von Ausführungsunterlagen ist nunmehr von der Wasserrechtsbehörde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu prüfen, ob die Anlage bescheidgemäß errichtet und die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden, bzw. ob die durchgeführten Änderungen nachträglich bewilligt werden können oder auch Mängelbeseitigungsaufträge zu ergehen haben.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten sowie beim Gemeindeamt Oed-Öhling aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Montag, den 14. Dezember 2026, um 10:30 Uhr,
Treffpunkt: Gemeindeamt der Marktgemeinde Oed-Öhling
Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Öhling

an.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie

In dieser Überprüfungsverhandlung sind Einwendungen zulässig, die sich auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt beziehen. Das Projekt selbst oder dessen Mangel ist nicht (mehr) Gegenstand des Überprüfungsverfahrens.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung ver-

säumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Kollaudierungsunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen
§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:

2. **die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee**
   (Mit dem höflichen Ersuchen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten und die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Weiters sind alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.)

---

1. die Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Bürgermeisterin, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
   (Mit dem höflichen Ersuchen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen und die Projektunterlagen während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiters sind alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden. Die mit dem Anschlagvermerk versehene

Kundmachung, die Projektunterlagen und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.)

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (WA2), z.H. wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 3109 St. Pölten
4. die Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer, 3109 St. Pölten
   (Amtssachverständiger für Wasserbautechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
   (Zl. WA1-W-17770035-2017, Bescheid vom 17.07.2017)
6. Frau Elisabeth Rosemarie Schedlberger, Leiten 2/2, 3313 Wallsee-Sindelburg
7. die Pfarre Oed, Petrusstraße 1, 3312 Oed bei Amstetten
8. Herrn Martin Rudolf Nescak, Igelschwang 7, 3313 Wallsee-Sindelburg
9. Frau Sabine Nescak, Igelschwang 7, 3313 Wallsee-Sindelburg
10. Herrn Johannes Wieser, Grübl 2, 3312 Oed-Öhling
11. Frau Claudia Bechyne, Hollerweg 3/5, 3312 Oed-Öhling
12. Herrn Andreas Halbmayr, Galtberg 7/Haus 1/1, 3362 Mauer bei Amstetten
    (als Fischereiberechtigter, Rev. B II/14)
13. Herrn Mag. Stefan Umdasch, Nepomukplatz 1, 3300 Amstetten
    (als Fischereiberechtigter, Rev. B II/14)
14. Herrn Peter Zehetgruber, Hauptmannsberg 1, 3361 Aschbach Markt
    (als Fischereiberechtigter, Rev. B II/14)
15. die Fürst Starhemberg´sche Familienstiftung, Kirchenplatz 1, 4070 Eferding
    (als Fischereiberechtigte, Rev. B II/14)
16. den Fischereirevierverband III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
17. die IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten
    (Projektant, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
18. die BH Amstetten - Anlagenrecht, Fachgebiet Naturschutz
    (Zl. AMW2-NA-2357/001)

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur